

Zeitschrift: St. Galler Jahresmappe
Band: 36 (1933)

Artikel: Vom kafilantes lesen in der alten Stadt St. Gallen
Autor: Moser-Nef, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom kafilantes lesen in der alten Stadt St. Gallen.

Wenige wissen heute davon. Und doch hat es in der Strafpraxis von St. Gallen einst eine bedeutende Rolle gespielt. Es war etwas Eigenartiges, etwas wie ein Fremdkörper im damaligen Strafverfahren, eine Einrichtung, an die sich zweifellos ehrliche Hoffnungen knüpften. Man glaubte an deren Heilwirkung, weil man insbesondere in der Zeit der Glaubenskämpfe die Macht der Ueberzeugung und der Zureden kennengelernt hatte. Das neue Strafmittel war wohl humanistischen oder seelsorgerlichen Kreisen entsprossen.

Es war ein eindringliches, von Herzen kommendes und gewiß vielfach auch trübes Mahnungswort, eine *Verwarnung* an die schuldige Person, den Fall ernst zu nehmen und sich vor dem Rückfall zu hüten. Dem Sinn nach ist es gleichbedeutend mit: *die Leviten lesen, den Text lesen*.

Vereinzelte ist das kafilantes lesen bereits in Ratsprotokollen des Jahres 1515 bezeugt; häufig finden wir es dann im spätern sechzehnten Jahrhundert. So wurden 1515 zwei St. Galler vom Rate gefänglich eingezogen, weil sie im Hätternwald Forstfrevel verübt hatten; die beiden wurden aus der Haft entlassen, nachdem ihnen das kafilantes gelesen worden und sie Urfehde geschworen und darin versprochen hatten, sich für die strafrechtliche Behandlung nicht zu rächen. Zur selben Zeit wurden gleicherweise drei andere Stadtbürger vermahnt und verwarnet. Im nämlichen Jahre wurde ferner eine Beklagte mit Stadtverweis bestraft, weil sie von einer anderen behauptet hatte, diese hätte sich von einem Mönch ins Kloster führen lassen und sei darum eine Hure; die Klägerin ging auch nicht leer aus, ihr wurde vom Ratsgericht das kafilantes gelesen, damit sie sich fürderhin solcher Dinge „masse“, ansonsten man sie auch strafen würde.

1534 wurde eine Anzahl Bleicherknecchte gefänglich eingezogen, weil sie ein Schadenfeuer, das auf einer Bleiche ausgebrochen war, verschlafen hatten; gegen Urfehdeleistung wurden sie entlassen und ihnen das kafilantes gelesen. Im folgenden Jahre wurde ein Bevogteter in das Tobstüblin eingesperrt, weil er sich im Weinrausch vergangen hatte; auf Bitte der Nachbarschaft wurde er nach Urfehdeleistung und nachdem ihm das kafilantes gelesen worden, entlassen; dabei wurde er aber verpflichtet, nicht mehr außer Stadtgebiet zu gehen und nach Feiertagsglockenläuten zu Hause zu bleiben. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1539, als einer „viel und dick voll Wins gewüt hat wie ain tobsmensch“. Eine Veit Kaiserin geriet damals ins Gefängnis, weil sie, ungeachtet des bestehenden Verbotes, zur Messe in das Kloster gegangen war; auch sie wurde gegen Urfehde entlassen und ihr das kafilantes gelesen. Und ein Markus Buchman machte mit dem Arrest Bekanntschaft, weil er sich „postere Wort“ gegenüber den Ratsherren erlaubt hatte; der Fall endete gleichfalls mit Urfehde und kafilantes lesen. Desgleichen 1541, als ein Jöri Wetter mit „ungeschickten Worten an Burgermeister Doktor von Watt gewachsen ist“. Ein Tischmacher, der St. Gallerburger, aber in Arbon geboren war, wurde in Haft genommen, weil er Weib und Kinder schmähsch verlassen und dem Hungertode ausgesetzt hatte; er mußte Urfehde schwören und bei der Entlassung wurde ihm das kafilantes gelesen und das

Bürgerrecht der Stadt entzogen. Ein paar Buben wurden 1536 wegen Spiels und Bubenstücken eingesperrt und dann gegen Urfehde und kafilantes freigelassen. 1538 kam ein Jakob Girtanner ins Gefängnis, weil er sich, wohl aus religiösen Gründen, gesperrt hatte, einen Eid zu schwören. Abschluß auch hier: Urfehde und kafilantes lesen. 1543 machte ein Augsburger Wanderbursche mit dem St. Gallergefängnis Bekanntschaft, weil er in einem Wirtshaussingende Gesellen verspottete und höhnte, warum sie nicht das Mailänderlied sängen, aus welcher Bemerkung dann zweifellos Streit und Tätlichkeiten entstanden; der Spötter wurde gegen Urfehdeleistung entlassen und ihm auch das kafilantes gelesen. Ein Hiesiger kam ein paar Jahre hernach wegen Ehebruches für 3 Tag und 3 Nächte ins Narrenhüsi, in der Folge wegen eines weiteren Vergehens sogar in den Turm; auf Fürbitte wurde er gegen Urfehdeschwur ledig gelassen und ihm das kafilantes gelesen.

Dieses *moralische Kopfwaschen* wurde noch in vielen weiteren Fällen angewendet; es war eine Art Züchtigungsmittel, von dem man sich besonders bei jugendlichen Personen Erfolg versprach; insbesondere gegenüber mutwilligen Frevlern und faulen Lehrlingen, entgleisten Mädchen und weinfeuchten Delinquenten griff der Richter gerne zu dem autoritativen Insgewissenreden. Solche Praxis war ein europäischer Vorläufer einer aus Amerika stammenden Strafreform, die seit Jahrzehnten im bedingten Straferlaß auch bei uns gesetzlich eingeführt ist. Das kafilantes lesen wie der bedingte Straferlaß fußen auf der Ueberzeugung von der nachhaltigen psychischen Wirkung des moralischen Zuspruchs, der eindringlichen Mahnung; sie enthalten beide einen kräftigen Appell an den bessern Kern des Uebeltäters und betätigen den Glauben an die blutüberwindende Macht der Erziehung.

Dr. C. Moser-Nef.

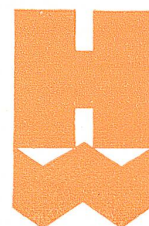
J. Hachens Witwe & Co

Schwertgasse 11

St. Gallen C

Gegründet 1902

Telephon 21.03



Das Vertrauenshaus

für Bucheinbände und Einrahmungen

Große Auswahl Bescheidene Preise